Hilfestellung zu den ASTA-Empfehlungen zu Hitze und Kälte im Rahmen der ASR A5.1

Sachgebiet Klima am Arbeitsplatz, Stand 01.06.2026

Im August 2025 hat der Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A5.1 „Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und Arbeitsplätze im Freien“ [1] veröffentlicht. Mit der ASR A5.1 werden erstmals umfassend die Anforderungen zum Schutz von Beschäftigten konkretisiert, die im Freien oder in nicht vollständig geschlossenen Bereichen tätig sind. Die Themen Hitze und Kälte werden nicht in der ASR A5.1 direkt, sondern in den zwei separaten ASTA-Empfehlungen „Beurteilung der Gefährdungen durch Hitze und Maßnahmen an Arbeitsplätzen in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen im Freien“ [2] und „Beurteilung der Gefährdungen durch Kälte und Maßnahmen an Arbeitsplätzen in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen im Freien“ [3] behandelt. Diese Empfehlungen geben Hinweise zur Beurteilung thermischer Belastungen und zu entsprechenden Maßnahmen. Im Unterschied zur ASR A5.1 lösen die ASTA-Empfehlungen keine Vermutungswirkung aus.



Abbildung 1 – Arbeitsplatz im Freien (links) und an einer nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätte (rechts)

Dieses Fachbereich AKTUELL soll praktische Hilfestellungen bei der Beurteilung der Gefährdungen durch Hitze oder Kälte entsprechend den Vorgaben der beiden ASTA-Empfehlungen geben. Diese Hilfestellungen gelten nur für Arbeitsplätzen in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und im Freien. Sie gelten nicht für Innenraumarbeitsplätze. Hier ist die ASR A3.5 Raumtemperatur [4] anzuwenden.

1 Beurteilung der Einwirkung durch Hitze

1.1 Allgemeines

Aufgrund des Klimawandels kommt es häufiger zu extremen Wetterereignissen und Tage mit intensiver Einwirkung von Sonnenstrahlen nehmen auch in Deutschland zu. Damit einher gehen zunehmende Belastungen durch das Umgebungsklima von Beschäftigten, die im Freien arbeiten. Wird der Mensch vermehrt Wärme ausgesetzt, muss sich der menschliche Körper zunehmend anstrengen, um die Körperkerntemperatur von 37 °C aufrechtzuerhalten. Diese Wärmebelastung (oder in extremen Fällen der „Hitzestress“) kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, sich negativ auf die Leistungsfähigkeit auswirken und das Unfallrisiko erhöhen. Ist die Belastung so hoch, dass die Mechanismen zur Thermoregulation nicht mehr ausreichen, steigt die Körperkerntemperatur, was akute gesundheitliche Folgen haben kann. Daher ist es wichtig im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen die Einwirkungen durch Hitze zu, Maßnahmen zu planen und diese umsetzen, um negative Beanspruchungen für die Beschäftigten zu vermeiden.

Die ASTA-Empfehlung zu Hitze zeigt Beurteilungsmaßstäbe auf und beschreibt ein vereinfachtes Verfahren zur Ermittlung einer Beurteilungstemperatur, um die Einwirkung durch Hitze beurteilen zu können. Hierfür sind Lufttemperaturen am Arbeitsplatz oberhalb von +26 °C maßgeblich, ergänzt um Korrekturfaktoren durch

- Arbeitsschwere,
- Bekleidung,
- Sonnenstrahlung,
- Luftfeuchte und
- Wind.

Im nachfolgenden Kapitel 1.1 ist das Berechnungsschema für die Ermittlung der Beurteilungstemperatur zu Gefährdungen durch Hitze entsprechend der ASTA-Empfehlung zu Hitze aufgeführt.

Bei einer Lufttemperatur am Arbeitsplatz bis einschließlich 26 °C ist die Gefährdung durch Hitze gering. In diesem Fall entspricht die Lufttemperatur der Beurteilungstemperatur. Bei einer Beurteilungstemperatur unter 26 °C (Hitze Stufe 1) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Situation sollte aber beobachtet werden, falls die Lufttemperatur über 26 °C steigt. Überschreitet die ermittelte Beurteilungstemperatur +26 °C (Hitze Stufe 2) sollen Maßnahmen, ab +30 °C (Hitze Stufe 3) müssen Maßnahmen getroffen werden. Ab einer Beurteilungstemperatur von +35 °C (Hitze Stufe 4) ist der betroffene Bereich des Arbeitsplatzes für die Zeit der Überschreitung ohne Maßnahmen zur Ausübung der Tätigkeit nicht geeignet, wie bei Hitzearbeit. Bei der Festlegung der Maßnahmen gilt die Reihenfolge technische vor organisatorischen vor personenbezogenen Maßnahmen. Beschäftigte sind grundsätzlich anlassbezogen über die getroffenen Maßnahmen zu unterweisen. Die Tabelle 1 zeigt beispielhaft einige Maßnahmen auf.

Tabelle 1 – Beispiele für Maßnahmen bei Gefährdungen durch Hitze

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen	Personenbezogene Maßnahmen
Sonnenschutz, z. B. Sonnensegel, Überdachungen	Tätigkeiten in schattige Bereiche verlagern	Ausreichend trinken und bewusstes Essen
Luftführung, -kühlung, z. B. Einsatz von Ventilatoren	Gleitzeitregelungen, Arbeitszeiten anpassen	Bekleidung, wenn möglich, anpassen
Wärmequellen im Arbeitsbereich reduzieren / vermeiden	Arbeitsschwere und Arbeitstempo anpassen	Arbeitsschwere und Arbeitstempo anpassen
Schutz vor Wärmestrahlung	Getränken bereitstellen	Gegenseitige Rücksichtnahme
Begrünung des Betriebsgeländes	Festlegung zusätzlicher Entwärmungsphasen	Achten auf Anzeichen von gesundheitlichen Beschwerden
…	…	Sonnenschutz tragen, z. B. Kopfbedeckung, Kühlweste
		…

1.2 Vereinfachtes Verfahren für die Ermittlung der Beurteilungstemperatur zu Einwirkung durch Hitze

Vorgehen

Die Beurteilungstemperatur sollte je nach Wetterlage arbeitstäglich für die jeweilige Tätigkeit ermittelt werden. Dabei sollten Wetterprognosen berücksichtigt werden. Sollte sich das Wetter innerhalb einer Arbeitsschicht wesentlich ändern, kann eine erneute Ermittlung notwendig werden. Zuerst wird die Lufttemperatur am Arbeitsplatz ermittelt. Liegt die Lufttemperatur bis einschließlich 26 °C entspricht die Beurteilungstemperatur der Lufttemperatur. Liegt die Lufttemperatur oberhalb von 26 °C sind die Lufttemperatur-Korrekturwerten für Arbeitsschwere, Bekleidung, Sonnenstrahlung, Luftfeuchte und Wind zu bestimmen. Diese Korrekturwerte werden zu der Lufttemperatur addiert oder subtrahiert. Aus der resultierenden Beurteilungstemperatur kann auf die Höhe der Gefährdungen durch Hitze geschlossen werden und es können entsprechenden Maßnahmen abgeleitet werden (siehe Tabelle 1).

Berechnungsschema

Die Lufttemperatur wird im Schatten mit einem Thermometer bestimmt, das eine Messgenauigkeit von +/- -0,5 ° C aufweist. Bei Arbeitsplätzen im Freien können alternativ auch die Angaben eines Wetterdienstes für die Arbeitsstätte verwendet werden. Der Ort der Messung richtet sich nach der überwiegenden Arbeitshaltung. Bei der Bestimmung der Lufttemperatur sollte der Arbeitsplatz des Beschäftigten berücksichtigt werden: Bei einem Dachdecker, der eine Arbeitsschicht auf einem Dach arbeitet (z.B. in 6 m Höhe) sollte die Lufttemperatur auch dort bestimmt werden.

Tabelle 2 – Bestimmung der Lufttemperatur am Arbeitsplatz

Messung der Lufttemperatur				**Alternativ nur für Arbeits-plätze im Freien**	**Wert**
Überwiegende Arbeitshaltung	Gehen 	Stehen 	Sitzen 	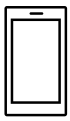	
Ort der Messung	2 m über Boden	1,1 m über Boden	0,6 m über Boden	Wert von Wetterdienst / aus App	

Der Korrekturwert für die Arbeitsschwere ist entsprechend Tabelle 3 festzulegen. Arbeiten im Freien, die lediglich im Sitzen durchgeführt werden, wie z. B. Aufsicht in Schwimmbädern benötigen keiner Korrektur. Typische Arbeiten im Hoch und Tiefbau mit schwerer körperlicher Belastung werden mit einem Korrekturwert von + 2 °C versehen.

Tabelle 3 – Bestimmung des Korrekturwerts für die Arbeitsschwere

Arbeitsschwere	Beschreibung	Korrektur-wert	Zutreffender Wert
Leicht	leichte Hand-/Armarbeit bei ruhigem Sitzen oder Stehen verbunden mit gelegentlichem Gehen	±0 °C	
Mittel	mittelschwere Hand-/Arm- oder Beinarbeit im Sitzen, Gehen oder Stehen	+2 °C	☐
Schwer	schwere Hand-/Arm-, Bein- und Rumpfarbeit im Gehen oder Stehen	+4 °C	

Viele Tätigkeiten im Freien erfordern das Tragen besonderer Arbeitsbekleidung. Für Schutzkleidung und ggf. zusätzlicher PSA sind Korrekturwerte erforderlich.

Tabelle 4 – Bestimmung des Korrekturwerts für die Bekleidung

Bekleidungsart		Korrekturwert	Zutreffender Wert
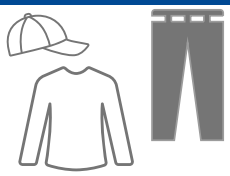	saisonal angepasste Kleidung und Arbeitskleidung körperbedeckende, atmungsaktive Textilien (z. B. langärmeliges Baumwoll-T-Shirt und lange Baumwollhose) und Kopfbedeckung, entsprechend Maßnahmen zum Schutz vor Sonnenstrahlung	±0 °C	
	Schutzkleidung (z. B. Warnkleidung, Schnittschutzhose)	+2 bis +3 °C (je nach Luft- und Wasserdampf-durchlässigkeit)	☐
	Schutzkleidung zuzüglich PSA (z. B. Arbeitshandschuhe, Helm, Atemschutzgeräte der Gruppe 1 gemäß AMR 14.2)	+3 bis +4 °C	

Die Arbeit unter praller Sonne (wolkenlos, nicht verschattet) wird mit einem Korrekturwert von +5 °C versehen.

Tabelle 5 – Bestimmung des Korrekturwerts für die Sonnenstrahlung

Stärke der Sonneneinstrahlung		Korrekturwert	Zutreffender Wert
	vollständig bedeckt/im Schatten	±0 °C	
	teil- oder zeitweise bedeckt/im Schatten	+2 °C	☐
	wolkenlos und in praller Sonne	+5 °C	

Die relative Luftfeuchte ändert sich im Tagesverlauf mit der Temperatur sehr stark, jedoch wird die Schwülegrenze nur an sehr wenigen Tagen/Stunden im Jahr überschritten. An warmen Sommertagen mit Regen oder Gewitter kann ein Überschreiten wahrscheinlich sein.
Bei Überschreiten der Schwülegrenze ist ein Korrekturwert von + 3°C anzusetzen.

Tabelle 6 – Bestimmung des Korrekturwerts für die Luftfeuchte

Schwülegrenze überschritten?		Korrekturwert		Zutreffender Wert
Lufttemperatur	Relative Luftfeuchte	Ja	Nein	
+26 °C	≥ 55 %			
+27 °C	≥ 52 %			
+28 °C	≥ 50 %			
+29 °C	≥ 46 %			
+30 °C	≥ 44 %			☐
+31 °C	≥ 41 %			
+32 °C	≥ 39 %	+3 °C	±0 °C	
+33 °C	≥ 37 %			
+34 °C	≥ 35 %			
+35 °C	≥ 33 %			
Alternativ: Taupunkttemperatur ≥ 17 °C				
Alternativ: Wasserdampfdruck ≥ 18,8 hPa				

Eine leichte Windbriese oder deutlich spürbarer Wind können an heißen Tagen als angenehm empfunden werden. Daher gehen die Korrekturwerte für die Windstärke mit einem Minuszeichen in die Berechnung ein.

Tabelle 7 – Bestimmung des Korrekturwerts für die Windstärke

Windstärke*		Korrekturwert	Zutreffender Wert
	Windstille, leichte Luftbewegung *Beaufort-Grad 0-1*	±0 °C	
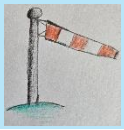	leichte Brise *Beaufort-Grad 2-3*	-2 °C	
	deutlich spürbarer Wind *ab Beaufort-Grad 4*	-3 °C	

** Windstärken nach Beaufort-Skala siehe Anhang*

Tabelle 8 – Ermittlung der Beurteilungstemperatur aus Lufttemperatur oberhalb von 26 °C und Korrekturwerten

Größe	Tabelle	Ermittelte Werte	
Lufttemperatur am Arbeitsplatz	**2**		**°C**
+ Korrekturwert Arbeitsschwere	3		°C
+ Korrekturwert Bekleidung	4		°C
+ Korrekturwert Sonnenstrahlung	5		°C
+ Korrekturwert Luftfeuchte	6		°C
+ Korrekturwert Wind	7		°C
= Beurteilungstemperatur		0	°C

2 Beurteilung der Einwirkung durch Kälte

2.1 Allgemeines

Bei Arbeitsplätzen im Freien und an nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten können im Winter Sicherheit und Gesundheit durch Kälte beeinträchtigt sein. Wird der Mensch vermehrt Kälte ausgesetzt, muss sich der menschliche Körper zunehmend anstrengen, um die Körperkerntemperatur von 37 °C aufrechtzuerhalten. Ansonsten kann es zu einer Auskühlung des gesamten Körpers oder einzelner Körperteile, z. B. Finger, Nase und/oder Ohren, kommen. Diese Kältebelastung kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, sich negativ auf die Leistungsfähigkeit auswirken und das Unfallrisiko erhöhen. Ist die Kälteeinwirkung so hoch, dass die Mechanismen zur Thermoregulation nicht mehr ausreichen, sinkt die Körperkerntemperatur, was akute gesundheitliche Folgen haben kann. Daher ist es wichtig im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen die Einwirkungen durch Kälte zu ermitteln und Maßnahmen zu planen, um negative Beanspruchungen für die Beschäftigten zu vermeiden und Gefährdungen zu minimieren.

Die ASTA-Empfehlung zu Kälte zeigt Beurteilungsmaßstäbe auf und beschreibt ein vereinfachtes Verfahren, um die Gefährdungen durch Kälte beurteilen zu können. Betrachtet werden hierbei Lufttemperaturen unterhalb von + 5°C. Einen bedeutenden Einfluss auf die Belastung durch Kälte hat die Windstärke. Die Belastung durch Kälte nimmt sowohl mit zunehmender Arbeitsschwere als auch mit zunehmender Bekleidungsisolation ab. Luftfeuchte und Wärme- oder Sonnenstrahlung haben bei diesen Temperaturen hingegen nur einen geringeren Einfluss.

Im nachfolgenden Kapitel 2.1 ist das vereinfachte Verfahren zur Beurteilung der Gefährdungen durch Kälte entsprechend der ASTA-Empfehlung zu Kälte aufgeführt.

Bei einer Lufttemperatur von +5 bis -5 °C (Kälte Stufe 1) sind normale Tätigkeiten (z. B. Arbeiten in Hoch- und Tiefbau, Arbeiten in der Landwirtschaft) möglich und erst einmal keine Maßnahmen erforderlich. Die Situation sollte aber beobachtet werden, falls die Lufttemperatur sinkt oder der Einfluss des Windes die Kältebelastung erhöht. Bei einer Lufttemperatur von -5 bis -20 °C (Kälte Stufe 2) sollen Maßnahmen getroffen werden, die normale Tätigkeiten für eine begrenzte Zeit ermöglichen. Ab -20 °C (Kälte Stufe 3) sollen weitere Maßnahmen getroffen werden, wodurch noch Tätigkeiten unter sehr spezifischen Bedingungen möglich sind. Bei der Festlegung der Maßnahmen gilt die Reihenfolge technische vor organisatorischen vor personenbezogenen Maßnahmen. Beschäftigte sind grundsätzlich anlassbezogen über die getroffenen Maßnahmen zu unterweisen. Die Tabelle 9 zeigt beispielhaft einige Maßnahmen auf.

Tabelle 9 – Beispiele für Maßnahmen bei Gefährdungen durch Kälte

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen	Personenbezogene Maßnahmen
Überdachungen oder Einhausungen einrichten	Angepasste Kleidung bereitstellen, ggf. Kälteschutzkleidung inkl. Kälteschutz für Gesicht, Hände und Füße zu Verfügung stellen	Bekleidung entsprechend den Witterungsverhältnissen anpassen
Möglichkeit zum Aufwärmen und Trocknen von Kleidung einrichten	Festlegung ausreichender Aufwärmphasen	Nasse Bekleidung wechseln
Einrichtungen zum Aufwärmen der Hände und Füße, z. B. Wärmeplatten, Heizmatten	Zeitweise Tätigkeiten in wärmeren Bereichen ermöglichen	Bei Lufttemperaturen < -5 °C Kälteschutzkleidung tragen
Wärmestrahler am Arbeitsplatz einsetzen	Heiße Getränke bereitstellen	…
Maßnahmen gegen Abkühlung von Arbeitsmittel, z. B. beheizbare Bedienelemente oder Fahrersitze, Metalloberflächen abdecken,	Ab Kälte Stufe 3 möglichst Alleinarbeiten vermeiden, sonst Sicherheit durch z. B. Notrufmöglichkeiten erhöhen	
…	…	

2.2 Vereinfachtes Verfahren zur Beurteilung der Gefährdungen durch Kälte

Die Lufttemperatur am Arbeitsplatz wird über ein Thermometer ermittelt. Bei Arbeitsplätzen im Freien können alternativ auch die Angaben eines Wetterdienstes für die Arbeitsstätte verwendet werden. Für die Ermittlung der zusätzlichen Kältebelastung durch Windeinwirkung wird die Windstärke/Windgeschwindigkeit mithilfe der Beaufort-Skala bestimmt. Es wird davon ausgegangen, dass die Kleidung und die Arbeitsschwere den Witterungsbedingungen entsprechend angepasst sind.

Tabelle 10 – Vereinfachtes Verfahren zu Beurteilung mit Handlungsanweisungen

Kälte Stufe	Lufttemperatur	Windstärke*	Handlungsanweisungen
1	+5 °C bis -5 °C	1 bis 2	Normale Tätigkeiten möglich, Wetter beobachten, insbesondere auf Wind achten, Maßnahmen wie Einsatz von Wetterschutzkleidung erwägen
		3 bis 5	Handlungsanweisungen der Stufe 2 beachten
		ab 6	Handlungsanweisungen der Stufe 3 beachten
2	-5 °C bis -20 °C	1 bis 2	Normale Tätigkeiten für begrenzte Zeit möglich, Aufwärmzeiten einrichten, Wetter beobachten, insbesondere auf Wind achten, Maßnahmen wie Einsatz von Kälteschutzkleidung ergreifen Ununterbrochene Kälteexpositionszeit bei trockener, den Witterungsbedingungen angepasster Kleidung auf zwei Stunden begrenzen, danach mindestens 25 Minuten Aufwärmzeit einrichten
		ab 3	Handlungsanweisungen der Stufe 3 beachten
3	-20 °C und niedriger	1 bis 5	Tätigkeiten nur unter sehr spezifischen Bedingungen möglich (Notfallarbeiten), Aufenthaltsdauer begrenzen, Aufwärmzeiten einrichten, Maßnahmen mit Kälteschutzkleidung einschließlich Kälteschutz für Gesicht, Hände und Füße ergreifen Ununterbrochene Kälteexpositionszeit bei trockener, den Witterungsbedingungen angepasster Kleidung auf eine Stunde begrenzen, danach mindestens 60 Minuten Aufwärmzeit einrichten
		ab 6	Kälteexpositionszeit weiter verkürzen (auf maximal 30 Minuten)

** Windstärken nach Beaufort-Skala siehe Anhang*

Anhang

Tabelle 11 – Beaufort-Skala (Auszug)

Beaufort-Grad	Bezeichnung	Mittlere Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe über freiem Gelände		Beispiele für die Auswirkungen des Windes im Binnenland
Bft.-Grad		m/s	km/h	
0	Windstille	0 - 0,2	< 1	Rauch steigt senkrecht auf
1	leiser Zug	0,3 - 1,5	1 - 5	Windrichtung angezeigt durch den Zug des Rauches
2	leichte Brise	1,6 - 3,3	6 - 11	Wind im Gesicht spürbar, Blätter und Windfahnen bewegen sich
3	schwache Brise, schwacher Wind	3,4 - 5,4	12 - 19	Wind bewegt dünne Zweige und streckt Wimpel
4	mäßige Brise, mäßiger Wind	5,5 - 7,9	20 - 28	Wind bewegt Zweige und dünnere Äste, hebt Staub und loses Papier
5	frische Brise, frischer Wind	8,0 - 10,7	29 - 38	kleine Laubbäume beginnen zu schwanken, Schaumkronen bilden sich auf Seen
6	starker Wind	10,8 - 13,8	39 - 49	starke Äste schwanken, Regenschirme sind nur schwer zu halten, Stromleitungen pfeifen im Wind

Literaturverzeichnis

[1] Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A5.1 „Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und Arbeitsplätze im Freien“ (Ausgabe August 2025), GMBl 2025, S. 498.

[2] Empfehlung des Ausschusses für Arbeitsstätten (ASTA) - Beurteilung der Gefährdungen durch Hitze und Maßnahmen an Arbeitsplätzen in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen im Freien, August 2025.

[3] Empfehlung des Ausschusses für Arbeitsstätten (ASTA) - Beurteilung der Gefährdungen durch Kälte und Maßnahmen an Arbeitsplätzen in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen im Freien, August 2025.

[4] Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 „Raumtemperatur“ (Ausgabe Juni 2010), zuletzt geändert GMBl. 2022, S. 198.

Abbildungsverzeichnis

Die gezeigten Bilder wurden freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:

- Abbildung 1 – linkes Bild: AK-DigiArt, stock.adobe.com; rechtes Bild: Kalinovsky, Dmitry, Fotolia.com
- Abbildungen in Tabelle 2, Tabelle 4 oben, Tabelle 5: Windows 365 Archivbilder
- Abbildungen in Tabelle 4 Mitte und unten: ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“
- Abbildungen in Tabelle 6: Simone Peters, IFA

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1 – Beispiele für Maßnahmen bei Gefährdungen durch Hitze
- Tabelle 2 – Bestimmung der Lufttemperatur am Arbeitsplatz
- Tabelle 3 – Bestimmung des Korrekturwerts für die Arbeitsschwere
- Tabelle 4 – Bestimmung des Korrekturwerts für die Bekleidung
- Tabelle 5 – Bestimmung des Korrekturwerts für die Sonnenstrahlung
- Tabelle 6 – Bestimmung des Korrekturwerts für die Luftfeuchte
- Tabelle 7 – Bestimmung des Korrekturwerts für die Windstärke
- Tabelle 8 – Ermittlung der Beurteilungstemperatur aus Lufttemperatur oberhalb von 26 °C und Korrekturwerten
- Tabelle 9 – Beispiele für Maßnahmen bei Gefährdungen durch Kälte
- Tabelle 10 – Vereinfachtes Verfahren zu Beurteilung mit Handlungsanweisungen
- Tabelle 11 – Beaufort-Skala (Auszug)

Impressum

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: **info@dguv.de**
Internet: **www.dguv.de**

Sachgebiet Klima am Arbeitsplatz
im Fachbereich Verwaltung der DGUV:
https://www.dguv.de/fb-verwaltung/index.jsp

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich Verwaltung ist die VBG der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.